

Fall: „Risse in der Zylinderkopfdichtung“ (nachgebildet nach BGH NJW 2007, 2621)

Verbraucher V hat vom Gebrauchtwagenhändler U einen gebrauchten Pkw unter Ausschluss jedweder Gewährleistung gekauft. Er nutzt das Fahrzeug zum Transport schwer beladener Anhänger und legt mit ihm rund 2.000 km zurück. Etwa vier Wochen nach der Übergabe stellt V Wasserverlust im Kühlsystem fest. Die anschließende Untersuchung in einer Werkstatt ergibt eine defekte Zylinderkopfdichtung und eine gerissene Ventilstange. Auch ein Sachverständiger kann nicht abschließend klären, ob der Schaden durch Überhitzung des Motors infolge zu geringen Kühlmittels oder Überbeanspruchung (also einen Fahr- und Bedienfehler des Käufers) eingetreten ist oder die Zylinderkopfdichtung bereits vor Übergabe des Fahrzeugs defekt war. Nachdem V den U vergeblich zur Mängelbeseitigung aufgefordert hatte, verlangt er jetzt Rückzahlung des Kaufpreises. Zu Recht?